

# TIROLER WIRTSCHAFT

Service-Beilage der Wirtschaftskammer Tirol, 11. Dezember 2014



## Grundumlagen 2015

*Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.*

*In dieser Service-Beilage der „Tiroler Wirtschaft“ informieren wir Sie über die Details zur Grundumlagenvorschreibung 2015. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie dazu die von den einzelnen Fachorganisationen beschlossenen Grundumlagen für 2015.*

### Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Verschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen. Daher ist jeder Unternehmer laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen von einander abweichen.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 26. November 2014 und durch Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

### Ruhende Mitgliedschaft – Muss ich auch meinen Beitrag leisten?

Für ruhende Berechtigungen kann gem. § 123 Abs. 14 Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe festgesetzt werden. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

### Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Die Verschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs. 12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

### Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung 2015? Ihre FachgruppengeschäftsführerInnen, unsere Bezirksstellenleiter und unsere Mitarbeiter im Grundumlagenreferat der Wirtschaftskammer Tirol stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern der jeweiligen FachgruppengeschäftsführerInnen finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse.



T +43 (0)5 90 905-1454 bzw. 1210 | F +43 (0)5 90 905-51454 bzw. 51210

E [grundumlagen@wktirool.at](mailto:grundumlagen@wktirool.at) | W [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
1/01	<b>LI Bau</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	125,00
1/02	<b>FV der Steinmetze</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 23.5.2014	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	275,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	die Hälfte
1/03	<b>LI der Dachdecker, Glaser und Spengler</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.3.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	265,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	132,50
1/04	<b>LI der Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	254,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform  Jährliche Valorisierung des Grundbetrages basierend auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000). Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Oktober 2011. Basis für die Valorisierung ist die Oktobernotierung des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres, Berechnungsgrundlage ist der Grundbetrag der letzten Vorschreibung. Die Wertbeständigkeit des Sockelbetrages wird beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index (VPI 2010).  Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Oktober 2011 errechnete Indexzahl, wobei stets die für Monat Oktober jeden Jahres errechnete Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Sockelbetrages zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen und der Sockelbetrag kaufmännisch auf gerade Euro-Beträge zu runden.	die Hälfte
1/05	<b>LI der Maler und Tapezierer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2013 A) Maler	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5,50 ‰ der SV-Beitragssumme 2014	90,00
		Höchstbetrag	520,00
		Zuschlag für Malerzeitung pro aktives Mitglied: Berufszweige 0105, 0115, 0130, 0140, 0145	38,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	45,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
	<b>B) Tapezierer, Dekorateure und Sattler</b>	Tapezierer:  Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 7,80 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  Berufszweige: 0245 und 0250 (Montage von Sonnenschutzanlagen und Jalousien) Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform  Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (BZ 255-290)  Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3,50 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 100,00  65,00 32,50   157,00 394,00 78,50
1/06	<b>LI der Bauhilfsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.11.2010 <b>A) Pflasterer</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 2 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	220,00 110,00
	<b>B) Bauhilfsgewerbe</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 1 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 100,00
	<b>C) Bodenleger</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	220,00 110,00
1/07	<b>LI Holzbau</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.6.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	400,00 200,00
1/08	<b>LI der Tischler und Holzgestaltende Gewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2010 <b>A) Tischler</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 8 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 70.000,00 Fixbetrag bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 150.000,00 Fixbetrag bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 300.000,00 Fixbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 850,00 950,00 1.050,00 100,00
	<b>B) Holzgestaltende Gewerbe</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 10 ‰ der SV-Beitragssumme 2014 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	138,00 291,00 69,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
1/09	<b>FV der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.9.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 10‰ der SV-Beitragssumme 2014	200,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1.208,00 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	<b>LI Metalltechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.4.2012 <b>A) Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede</b>	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2014	170,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	400,00 85,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 1‰ der SV-Beitragssumme 2014	220,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	450,00 110,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/11	<b>LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2010	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2014	140,00
		Höchstbetrag + Werbezuschlag pro aktives Mitglied ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	500,00 180,00 70,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/12	<b>LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2011	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2014	159,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	500,00 79,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/13	<b>FV der Kunststoffverarbeiter</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.9.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4‰ der SV-Beitragssumme 2014	210,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1.050,00 105,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/14	<b>LI der Mechatroniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 5‰ der SV-Beitragssumme 2014	100,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	400,00 50,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/15	<b>LI der Kraftfahrzeugtechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3‰ der SV-Beitragssumme 2014	200,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	500,00 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/16	<b>LI der Kunsthandwerke</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2014	130,00
		Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1.000,00 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
1/17	<b>LI Mode und Bekleidungstechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2014 (keine Berechnung der Übernahmestellen und Filialen der Textilreiniger, Wäscher und Färber) Höchstbetrag für die Bemessung Euro 50.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	230,00     115,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/18	<b>LI der Gesundheitsberufe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010 <b>A) Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung Berufszweig Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen: fester Betrag Klasse 1 und 2 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	   209,00 104,50
		Berufszweig Orthopädieschuhmacher (BZ 120): fester Betrag Klasse 1 und 2 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	  285,00 142,50
		+ Zuschlag von 2,50 % der SV-Beitragssumme 2014 (Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00)	
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Schuhmacher und alle anderen Berufszweige	100,00
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Orthopädieschuhmacher	400,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Augenoptiker, Hörgeräteakustiker und Kontaktlinsenoptiker ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	58,00 29,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
		b) Bandagisten und Orthopädietechniker ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	73,00 36,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		+ Zuschlag pro Standort für Berufszweig 0205: Optiker bzw. Augenoptiker Berufszweig 0210: Kontaktlinsenoptiker Berufszweig 0225: Hörgeräteakustiker	654,00 654,00 73,00
		+ Zuschlag pro Betrieb für Berufszweig 0215: Orthopädietechniker Berufszweig 0220: Bandagisten	182,00 182,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>C) Zahntechniker</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Staffelung nach der Rechtsform	346,00 173,00
		+ Zuschlag pro Betrieb	164,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/19	<b>LI der Lebensmittelgewerbe</b> <b>A) Müller</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung erste Berechtigung Müller erste Berechtigung Mischfutterhersteller zweite Berechtigung Müller zweite Berechtigung Mischfutterhersteller	30,00 100,00 30,00 30,00
		+ Zuschlag für Müller von Euro 0,60 pro Jahrestonne Vermahlungskontingent	
		jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Höchstbetrag	30,00 15,00 2.500,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
	<b>B) Bäcker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4 % der SV-Beitragssumme 2014 + Werbezuschlag von 3 % der SV-Beitragssumme 2014 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	50,00  11.000,00 25,00
	<b>C) Konditoren (Zuckerbäcker)</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Konditoren + Werbezuschlag pro aktives Mitglied Kleinbetrieb Mittelbetrieb Großbetrieb b) weitere Betriebsstätten c) alle anderen Berechtigungen  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Höchstbetrag  keine Staffelung nach der Rechtsform	300,00  105,00 175,00 250,00 140,00 120,00  40,00 2.000,00
	<b>D) Fleischer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3,60 % der SV-Beitragssumme 2014 + Werbezuschlag von 1,60 % der SV-Beitragssumme 2014 Höchstbetrag jede weitere Betriebsstätte ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	450,00  25.000,00 250,00 40,00
	<b>E) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Milchverarbeiter + Zuschlag bis 0,5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 1 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 3 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 10 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 15 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 20 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 25 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 75 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr über 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr  Zuschlag keine Staffelung nach der Rechtsform  Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  Grundbetrag – Staffelung nach der Rechtsform  b) alle anderen Berechtigungen Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  Staffelung nach der Rechtsform	50,00  100,00 150,00 300,00 500,00 750,00 1.250,00 1.750,00 3.000,00 6.000,00 12.000,00 17.000,00   25.000,00 19,00   235,00 117,50
1/20	<b>LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.8.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2014 Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	130,00  65,00
1/21	<b>LI der Gärtner und Floristen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.8.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  keine Staffelung nach der Rechtsform	266,00 133,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
1/22	<b>LI der Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung	
		a) Vollfotografen	190,00
		b) Pressefotografen	190,00
		c) Teilberechtigungen	190,00
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Vollfotografen, Pressefotografen und Teilberechtigungen	69,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	95,00
		d) übrige Berechtigungen	120,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	60,00
		+ Fixbetrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	75,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/23	<b>LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2010		
		<b>A) Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b>	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	130,00
		+ Zuschlag von 3‰ der SV-Beitragssumme 2014	
		Höchstbetrag	2.000,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Hausbetreuungstätigkeiten</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung	109,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
1/24	<b>LI der Friseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung	222,00
		+ Werbe- und Seminarkostenzuschuss pro aktives Mitglied	100,00
		+ Zuschlag von 3,50‰ der SV-Beitragssumme 2014	
		Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00	
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	111,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/25	<b>LI der Rauchfangkehrer und Bestatter</b>		
		<b>A) Rauchfangkehrer</b>	
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung	624,00
		+ Zuschlag pro Mitarbeiter	78,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	312,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Bestatter</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung	225,00
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2010	+ Zuschlag pro Sterbefall	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	112,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/26	<b>FG Gewerbliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.4.2010		
		<b>A) allgemeine Fachgruppe des Gewerbes</b>	
		pro Berechtigung	109,00
		Einmalige Vorschreibung für sämtliche Berechtigungen in den folgenden Berufszweigen: Berufszweig 0600: Humanenergetiker Berufszweig 1100: Lebensraum-Consulting Berufszweig 1600: Tierenergetiker	
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Sprachdienstleistungen</b>	pro Berechtigung	70,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	35,00
		Staffelung nach der Rechtsform	



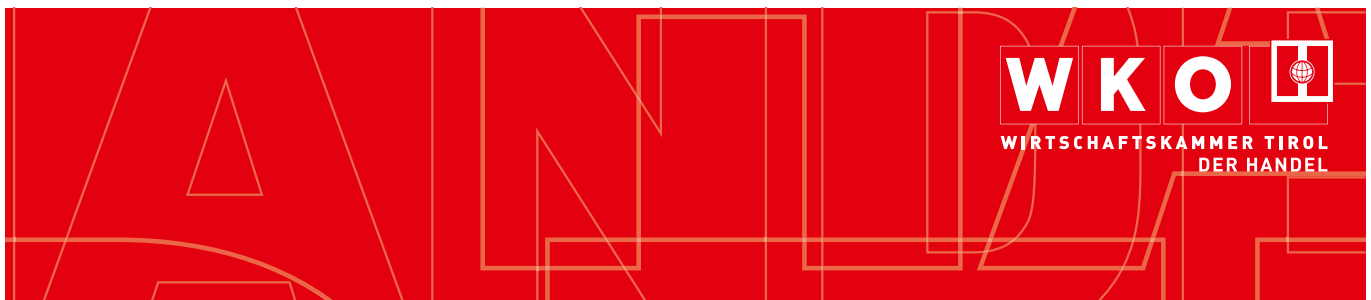
## SPARTE INDUSTRIE

F0	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
2/01	<b>FV der Bergwerke und Stahl</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.6.2014	1,25 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/02	<b>FV der Mineralölindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.6.2014	1,60 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 14,50
2/03	<b>FV der Stein- und keramischen Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.9.2014	3,50 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag gem. § 2 UO ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/04	<b>FV der Glasindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.5.2014	1,74 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/05	<b>FV der chemischen Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.4.2014	1,90 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/06	<b>FV der Papierindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3.6.2014	1,65 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/07	<b>FV der Papierverarbeitenden Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2.6.2014	2,80 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/08	<b>FV der Film- u. Musikindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.5.2014	4,70 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 90,00
2/09	<b>FV der Bauindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.6.2012	1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) (4 % GU + 3 % SU)  2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) (4 % GU + 3 % SU)	2.180,19  7 %  7 %



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
2/09		3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
		4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme (0,4 ‰ GU + 3 ‰ SU)	2.180,19 3,40 ‰
		Mindestbetrag	0,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	0,00
2/10	<b>FG der Holzindustrie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.6.2010		
	<b>A) Sägeindustrie</b>	3,87 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	<b>B) Holz- und Möbelindustrie</b>	4,27 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	<b>C) Sonstige</b>	3,46 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	<b>D) Sägeindustrie (Umlage Holzinformation)</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2011 und 28.10.2013	pro Festmeter Rundholzeinschnitt Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,30 20,00 10,00
2/11	<b>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.6.2014	3,60 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/12	<b>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b>		
	<b>A) Ledererzeugende Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.5.2014	1,60 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
	<b>B) Schuh- und Lederwarenindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.5.2014	2,90 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	200,00 100,00
	<b>C) Textilindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.5.2014	2,20 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	150,00 75,00
	<b>D) Bekleidungsindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.5.2014	3,60 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	223,08 111,54

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
2/13	<b>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.6.2014	5,67 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	150,00 75,00
2/14	<b>FV der Gießereiindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2.6.2014	3,50 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/15	<b>FV der NE-Metallindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 6.6.2014	2,60 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/16	<b>FV der Maschinen &amp; Metallwaren Industrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.9.2014	0,90 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/17	<b>FV der Fahrzeugindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.10.2014	0,73 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/18	<b>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.9.2014	1,15 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50



## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
3/01	<b>LG des Lebensmittelhandels</b> Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 29.11.2010		
	<b>A) Lebensmittelgroßhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	41,00 20,50
	<b>B) Lebensmitteleinzelhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	98,30 49,15

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
3/02	<b>LG der Tabaktrafikanter</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010		
		<b>A) Tabaktrafikanter</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung + 0,36% des Vorjahresumsatzes ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform  Tabakwarengroßhandel, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform
	<b>B) Lotterien</b>	a) Lottokollekturen pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform	250,00 125,00
		b) Lottokollekturen in Verbindung mit einer Tabaktrafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Stafflung nach der Rechtsform	10,00 5,00
3/03	<b>LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010		
		<b>A) Handel mit Arzneimitteln, Chemikalien und Farben</b>	pro Berechtigung a) Handel mit Farben ganzjährig ruhende Berechtigungen  b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform
	<b>B) Handel mit Parfümeriewaren</b>	pro Berechtigung a) Parfümerieeinzelhandelsfachgeschäfte, sowie Großhandel mit Parfümeriewaren, Wasch- und Haushaltsartikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen  b) Einzelhandel mit Wasch- und Putzartikeln in Verbindung mit einer Berechtigung zum Lebensmitteleinzelhandel oder Gemischtwarenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	116,40 58,20  45,30 22,65
3/04	<b>LG des Agrarhandels</b> Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 30.11.2010		
			pro Berechtigung a) Handel mit Getreide, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen, sowie sonstigen landwirtschaftlichen Produkten ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Großhandel mit Obst, Gemüse usw. (BZ 500) ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Vieh- und Fleischgroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Großhandel mit Wild, Geflügel und Eier ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Wein- und Spirituosengroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Handel mit Häuten und Fellen ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
3/05	<b>LG des Energiehandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	124,00 62,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/06	<b>LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	85,00 42,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/07	<b>LG des Außenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2012	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00 30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/08	<b>LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00 37,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/09	<b>LG des Direktvertriebes</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010	pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform	94,00
		+ Werbekostenzuschlag pro Mitglied keine Staffelung nach der Rechtsform	25,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	59,50
3/10	<b>LG des Papier- und Spielwarenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00 32,50
		Papiereinzelhandel im Rahmen einer Trafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00 25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/11	<b>LG der Handelsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/12	<b>LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2011	pro Berechtigung	
		a) Uhren- und Schmuckhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	160,00 80,00
		b) Antiquitätenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00
		c) Briefmarkenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	40,00 20,00
		d) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00
Staffelung nach der Rechtsform			
3/13	<b>LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2010		
		<b>A) Eisen- und Hartwarenhandel</b>	
		pro Berechtigung a) Handel mit pyrotechnischen Artikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen	25,00 12,50
		b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00 25,00
Staffelung nach der Rechtsform			
	<b>B) Holz- und Baustoffhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	80,00 40,00
		Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
3/14	<b>LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Werbezuschlag bei einem aktiven Mitglied im Berufszweig Computer- und Computersysteme (BZ900) ganzjährig ruhende Berechtigungen	30,40 15,20 12,20 21,30
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/15	<b>LG des Fahrzeughandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	107,40 53,70
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/16	<b>FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b> Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 26.5.2014	pro Berechtigung  ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	78,40  die Hälfte
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/17	<b>LG des Elektro- und Einrichtungs-fachhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.9.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00 32,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/18	<b>LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2010  <b>A) Allgemeiner Handel</b>	pro Berechtigung a) Zoofachhändler ganzjährig ruhende Berechtigungen	176,00 88,00
		b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	67,00 33,50
	<b>B) Versandhandel und Warenhäuser</b>	pro Berechtigung a) Warenhäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen	1.110,00 555,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		b) Versand- und Internethandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	67,00 33,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/19	<b>LG des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.6.2010  <b>A) Sekundärrohstoff, Recycling und Entsorgung</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	120,00 60,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
	<b>B) Altwarenhandel</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	100,00 50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/20	<b>LG der Versicherungsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.6.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00
		Staffelung nach der Rechtsform	



## SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
4/01	<b>FV der Banken und Bankiers</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.10.2014		
	<b>A) Banken</b>	1,094 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	10,00 5,00
	<b>B) Casinos Austria und Lotterien</b>	a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 176. und 177. Klassenlotterie:	0,140 %
		b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013):	0,47 %
		c) Casinos Austria AG: Der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013):	0,302 %
		Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,27 3,64
4/02	<b>FV der Sparkassen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.9.2014	1,041 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,00 3,50
4/03	<b>FV der Volksbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.9.2014	1,225 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,00 1,50
4/04	<b>FV der Raiffeisenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.5.2014	1,200 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,00 1,50
4/05	<b>FV der Landes-Hypothekenbanken</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.5.2014	1 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	10,00 5,00
4/06	<b>FV der Versicherungsunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.9.2014		
	<b>1. Versicherungsunternehmen</b>	1,05 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,00 3,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
	<b>2. kleine Versicherungsvereine</b>	Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:	
		<b>2.1. Sach- / Rückversicherer</b>	4,60%
		Mindestbetrag	25,44
		Höchstbetrag	7.000,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	12,00
		<b>2.2. Viehversicherer</b>	3,80%
		Mindestbetrag	25,44
		Höchstbetrag	4.542,05
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	12,00



## SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
5/01	<b>FV der Schienenbahnen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.5.2011	Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbahn, Eisenbahnverkehrsunternehmen, sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung: a) Ein fester Betrag b) Ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: • Lohn- und Gehaltssumme von Euro 1 bis Euro 30 Mio. ein Anteil von • Lohn- und Gehaltssumme von mehr als Euro 30 Mio. ein Anteil von c) Ein Zuschlag von Euro pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 1.1. des Jahres, sowie einen Mindestbetrag von  ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG  Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	200,00  0,9% 0,3% 0,00 0,00  die Hälfte
5/02	<b>FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2013  <b>A) Schifffahrtsunternehmungen</b>	a) Schifffahrtsschulen, Wasserskiunternehmungen pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG  b) Schifffahrtsunternehmungen pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG  Schiffszuschlag pro Betriebsmittel  keine Staffelung nach der Rechtsform	150,00 75,00  150,00 75,00  35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
	<b>B) Raftingunternehmen</b>	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 Zuschlag ab zehn Rafts keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 100,00 100,00
	<b>C) Luftfahrtsunternehmen</b>	<p>a) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Zuschlag je Luftfahrzeug gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich per 1.1.2011 Gewichtsklasse A bis E Zuschlag je Luftfahrzeug Gewichtsklasse F Zuschlag je Hubschrauber/Drehflügler</p> <p>b) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen Fester Betrag Vermietung Luftfahrzeuge Gewichtsklasse A bis F ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Vermietung Hubschrauber/Drehflügler ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Vermietung Para- und Hängegleiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>c) Flugplätze Fester Betrag für Flughäfen ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Fester Betrag für Flugplätze ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>d) entfällt</p> <p>e) andere Luftfahrtsunternehmen Fester Betrag für Bedarfsverkehr mit doppelsitzigen Paragleitern Bedarfsverkehr mit Freiballonen gewerbliche Ausbildung von Motorfliegern gewerbliche Ausbildung von Sonderpiloten sonstige Berechtigungen (z.B. Arbeitsflüge) ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	150,00 75,00 50,00 475,00 50,00 150,00 75,00 150,00 75,00 150,00 75,00 1.700,00 850,00 150,00 75,00 150,00 75,00
	<b>D) Autobusunternehmen</b>	a) Mietwagen-, Ausflugswagen- und Gästewagengewerbe, sowie Kraftfahrlinien-Berechtigungen, Grundbetrag pro Konzession ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Zuschlag pro konzessioniertem Omnibus (Ausflugswagen- und Mietwagengewerbe) bzw. pro eingesetztem Omnibus (Kraftfahrlinien) keine Staffelung nach der Rechtsform	150,00 75,00 35,00
5/03	<b>FG der Seilbahnen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2011	pro Berechtigung Kategorie I: Kabinenbahnen und Kombilifte ganzjährig ruhende Berechtigungen Kategorie II: Sesselbahnen und Sessellifte mit 1–2 Sesseln ganzjährig ruhende Berechtigungen Kategorie III: Sesselbahnen und Sessellifte mit mehr als 2 Sesseln ganzjährig ruhende Berechtigungen Kategorie IV: Schlepplifte über 300 Meter ganzjährig ruhende Berechtigungen Kategorie V: Schlepplift unter 300 Meter ganzjährig ruhende Berechtigungen Kategorie VI: sonstige Berechtigungen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	250,00 125,00 250,00 125,00 250,00 125,00 90,00 45,00 45,00 22,50 45,00 22,50



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
5/04	FG der Spediteure Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	pro Berechtigung	250,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	125,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	Transportagenturen und alle anderen Berechtigungen (Zweigniederlassungen in gleicher Höhe wie Stammberechtigung)	180,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	90,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	Staffelung nach der Rechtsform	
		a) Taxi und Mietwagen, pro Mitglied (mit Beistellung eines Lenkers)	50,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	Zuschlag pro Fahrzeug	50,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	25,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	zusätzlicher Zuschlag pro Taxifahrzeug in Innsbruck	15,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	7,50
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	keine Staffelung nach der Rechtsform	
		b) Gästewagengewerbe, pro Mitglied	50,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	Zuschlag pro Fahrzeug	25,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	12,50
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	keine Staffelung nach der Rechtsform	
		c) weitere Betriebsstätte, pro Berechtigung	100,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00
		d) Leihwagengewerbe, pro Berechtigung (ohne Beistellung eines Lenkers)	100,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	+ Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	
		e) Pferdefiaker, pro Mitglied	100,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	+ Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	
		f) Pferdewagen, pro Mitglied	100,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	+ Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	
		g) alle übrigen, pro Berechtigung	100,00
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	+ Zuschlag pro Fahrzeug von Euro 0,00	
		5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010	ganzjährig ruhende Berechtigungen	30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010	Zuschlag pro LKW	25,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010	alle anderen Berechtigungen	85,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	30,00
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010	Staffelung nach der Rechtsform	
		5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014	<u>1. Berufszweig Fahrschulen</u>	
		fester Betrag pro genehmigten Standort	950,00*
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014	für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	100,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014	<u>2. Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung</u>	
		fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	175,00*
5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014	ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
5/07	3. Berufszweige	a) Presseagenturen b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen d) Anbieter von Telematik Diensten e) leitungsgebundener Energietransport sowie f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden.  fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG  Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres <sup>1)</sup>  ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	175,00*  1,5%  die Hälfte
<p>* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung:                      Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p> <p>1) Sozialversicherungsbeitragssumme:                      An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>			
5/08	FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG  Staffelung nach der Rechtsform	135,00 67,50

Ich lese meine  
**Tiroler Wirtschaft**  
**WANN ICH WILL**  
**UND WO ICH WILL**  
 – als praktische App  
 auf meinem iPad

[www.tirolerwirtschaft.at](http://www.tirolerwirtschaft.at)

Alle Medien der Wirtschaftskammer Tirol finden Sie auf [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)



## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO	
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.9.2011	pro Berechtigung:		
		Berufszweig 0100: Gasthäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0200: Restaurants ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0300: Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0400: Rasthäuser(Raststätten) mit höchstens acht Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0500: Kaffeehäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0600: Kaffeerestaurants ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0700: Espressobetriebe, Stehkafeeschenken und Buffet-Espressi ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0800: Kaffeeconditoreien ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 0900: Weinlokale, Weinschenken, Heurigenbuffets ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1000: Bierlokale und Pubs ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1100: Branntweinschenken ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1200: Bars, Tanzlokale, Diskotheken ganzjährig ruhende Berechtigungen	240,00 120,00	
		Berufszweig 1300: Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1400: Buffets aller Art (einschl. Tankstellenbuffets) ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1500: Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1600: Eissalons ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 1700: Lieferküchen, Partyservice, Catering, Mietkoch ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1800: freie Gewerbe Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00	
		Berufszweig 1805: Würstel- und Kebabstände ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1815: Automatenausschank gem. § 111 Abs.2 Z 6 Gew.O ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
		Berufszweig 1820: Schutzhütten ohne Beherbergung ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00	
			keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
6/02	<b>FG der Hotellerie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.9.2010	pro Berechtigung:	
		Berufszweig 0100: Hotels	239,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	120,00
		Berufszweig 0200: Hotels Garni	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0300: Gasthöfe mit Beherbergung ab neun Gästebetten	159,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	80,00
		Berufszweig 0400: Pensionen	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0500: Frühstückspensionen	119,00
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0600: Schutzhütten	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0700: Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0800: Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0900: Freies Beherbergungsgewerbe gem. § 111 Abs. 2 Z 4 Gew.O.	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
6/03	<b>FG der Gesundheitsbetriebe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010		
		<b>A) Private Krankenanstalten und Kurbetriebe</b>	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	900,00
		Privatspitäler, Sanatorien bettenführend	500,00
		Kurbetriebe	300,00
		Rehabilitationskliniken	400,00
		Ambulatorien für bildgebende Diagnostik	150,00
		Ambulatorien für physikalische Therapie	600,00
		sonstige Ambulatorien	600,00
		Altenheime und Pflegeeinrichtungen	400,00
		sonstige Gesundheitsbetriebe	
		Staffelung nach der Rechtsform	
		Zusätzlich Beschäftigtenzuschlag nach Gruppen	
		0 – 10 Mitarbeiter	50,00
11 – 25 Mitarbeiter	250,00		
26 – 50 Mitarbeiter	500,00		
51 – 100 Mitarbeiter	1.000,00		
über 101 Mitarbeiter	1.500,00		
Zusätzlich für PRIKRAF-Krankenanstalten 0,75 % von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte.			
Valorisierung des festen Grundbetrages – Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder sollte diese nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2005. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 3 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Basis-Beträge auf den nächsten ganzen Eurobetrag aufgerundet werden.			
Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung, gemäß der oben angeführten 3 %-Klausel.			
Keine Staffelung nach der Rechtsform			

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
	<b>B) Bäder</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010	pro Berechtigung Berufszweig 0900: Freibad ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1000: Natur-, See- und Strandbad ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1100: Hallenbad ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1200: Hallen- und Freibad ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1300: Thermal- und Mineralbad ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1400: Wannen- und Brausebäder ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1500: Saunas und Dampfbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von Euro 0,00 Staffelung nach der Rechtsform	120,00 60,00 120,00 60,00 144,00 72,00 208,00 104,00 120,00 60,00 88,00 44,00 88,00 44,00
6/04	<b>FG der Reisebüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Beschäftigtenzuschlag von Euro 0,00 Staffelung nach der Rechtsform	175,00 87,50
6/05	<b>FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2012		
	<b>A) Vergnügungsbetriebe</b>	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von Euro 0,00 Staffelung nach der Rechtsform	144,00 72,00
	<b>B) Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter</b>	fester Betrag je Berechtigung/Saal: für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen 1,40‰ vom Kinoumsatz des Vorjahres für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen keine Staffelung nach der Rechtsform	0,00 327,00
6/06	<b>FG der Freizeit- und Sportbetriebe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2011	pro Berechtigung Berufszweig 0100: Fremdenführer ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0200: Reisebetreuer ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0300: Fitnessbetriebe ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0400: Fitnesstrainer ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0500: Figurstudios ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0600: gewerblicher Sportbetrieb (Tennis, Badminton, Squash) ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0700: gewerblicher Sportbetrieb (Bahnengolf) ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0800: gewerblicher Sportbetrieb (Golfplatz) ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0900: sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 1000: Pferde- und Reittrainer, Reitschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00 82,00 41,00 82,00 41,00 82,00 41,00 82,00 41,00 102,00 51,00 102,00 51,00 340,00 170,00 102,00 51,00 102,00 51,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO	
6/06	Berufszweig 1100:	Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 1200:	Bootsvermieter, Bootseinsteller ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 1300:	Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 1400:	Segelschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 1500:	Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen (Kongressorganisation) ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 1600:	Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler ganzjährig ruhende Berechtigungen	140,00 70,00	
	Berufszweig 1700:	Vermittlung von Werksverträgen für selbstständige Künstler ganzjährig ruhende Berechtigungen	140,00 70,00	
	Berufszweig 2000:	Durchführung von Veranstaltungen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2100:	Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2200:	Organisation und Durchführung von Führungen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2300:	Betrieb von Campingplätzen: bis 150 Stellplätze + Marketingbeitrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 500,00 51,00	
		über 150 Stellplätze + Marketingbeitrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	204,00 700,00 102,00	
	Berufszweig 2400:	Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00	
	Berufszweig 2500:	Kartenbüros ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2600:	Tanzschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2700:	Modelagenturen inkl. Castingagenturen, Vermittlung von Komparsen und Statisten ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2800:	Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeit, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung und Vermittlung von Sponsoren ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 2900:	Buchmacher, Totalisateure, Wettkommisäre (Wettbüros) ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3000:	Wettterminals (Wettannahmeautomaten) ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3100:	Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3200:	Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute, aufstellen und Betrieb von Spielautomaten ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3205:	Vermietung von Spielautomaten ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3300:	halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Lan- desveranstaltungsgesetz ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3400:	halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
	Berufszweig 3500:	Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband angehören ganzjährig ruhende Berechtigungen	1.360,00 680,00	
	Berufszweig 3600:	Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) ganzjährig ruhende Berechtigungen	340,00 170,00	
	Berufszweig 3700:	Solarien ganzjährig ruhende Berechtigungen	88,00 44,00	
	Berufszweig 3800:	sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00	
		Staffelung nach der Rechtsform (Ausnahme BZ 2300)		

## SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EURO
7/01	<b>FG Abfall- und Abwasserwirtschaft</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	118,00 59,00
7/02	<b>FG Finanzdienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	159,00 79,50
7/03	<b>FG Werbung und Marktkommunikation</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	125,00 62,50 75,00 37,50
7/04	<b>FG Unternehmensberatung und Informationstechnologie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	100,00 50,00
7/05	<b>FG Ingenieurbüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.11.2010	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen zweite Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  Staffelung nach der Rechtsform	280,00 140,00 140,00 70,00 70,00 35,00
7/06	<b>FG Druck</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010	a) Drucker, Druckformenhersteller Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von 1,50% der SV-Beitragssumme 2014 (Höchstbetrag Euro 2.600,00)  b) Vervielfältigungsbüros, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  c) Übersetzungs- und Schreibbüros, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen  keine Staffelung nach der Rechtsform	140,00 70,00  100,00 50,00  70,00 35,00

